



Ethische Grundsätze für den Tierarzt

Präambel

Das Tier als Teil der Schöpfung nimmt einen festen Platz neben dem Menschen ein und hat grundsätzlich Anspruch auf Unversehrtheit seines Lebens.

Der Tierarzt hat als Helfer der Tiere eine besondere, verantwortungsvolle Stellung gegenüber dem Tier einzunehmen.

I. Rechtliche Grundlagen

Als rechtliche Grundlagen dienen dem Tierarzt das Tierschutzgesetz vom 9. März 1978, die Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981, die Richtlinien und Weisungen des Bundesamtes für Veterinärwesen sowie die kantonalen Tierschutzregelungen.

II. Ethische Grundlagen

Der Grundsatz der Ehrfurcht vor dem Leben und die Verantwortung gegenüber dem Tier gebietet seinen Schutz.

Zur Sicherung seiner Existenz nutzt und tötet der Mensch Tiere, wobei er in jeder Situation seine Verantwortung gegenüber dem Tier wahrnimmt.

III. Ethische Verpflichtungen des Tierarztes

Der Tierarzt sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für den Schutz der Tiere sowie auch dafür, dass ihnen die naturgegebenen Bedürfnisse zuteil werden.

Er verpflichtet sich, im Rahmen seiner tierärztlichen Tätigkeit einerseits die anerkannten - wenn immer möglich vorsorglichen - Massnahmen zur Beseitigung oder Linderung von Schmerzen, Schäden, Leiden und Angstzuständen zu ergreifen, sowie andererseits alles zu unterlassen, was das Tier unnötigerweise mit diesen Zuständen belastet.

Den mit der Wahrheit dieser Verpflichtungen entstehenden Konflikten begegnet der Tierarzt mit verantwortungsvollem Abwägen der sich gegenseitig konkurrierenden Werte.

Ethische Grundsätze für den Tierarzt

Richtlinien für deren Anwendung

Einleitung

Die "Ethischen Grundsätze für den Tierarzt" der GST bilden die Basis für Richtlinien, in welchen die konkreten Verpflichtungen des Tierarztes in seiner täglichen Arbeit gegenüber den Tieren dargelegt werden.

Nach einem allgemeinen - für alle Haltungen und Nutzungen von Tieren geltenden - Teil wird auf folgende Bereiche eingegangen:

- ✓ Nutztiere/Heimtiere
- ✓ Tierzucht und Gentechnologie
- ✓ Verwaltung/Schlachthofwesen/Tiertransporte
- ✓ Tierversuche
- ✓ Sport mit Tieren
- ✓ Zoo, Zirkus und Wildtierhaltung

1. Allgemeine Verpflichtungen

- a) In jedem Bereich, wo sich der Tierarzt in Ausübung seiner Tätigkeit mit Tieren befasst, hat er für deren Wohlergehen einzustehen. Er trägt dabei die moralische und in den meisten Fällen auch die rechtliche Verantwortung.
- b) Der Tierarzt fördert das Bewusstsein, dass der Mensch gegenüber den Tieren, die er hält, verantwortlich ist. Dieser soll das Wohlbefinden der sich in seiner Verantwortung befindenden Tiere im grösstmöglichen Masse respektieren, ungeachtet des Zwecks, für welchen die Tiere gehalten werden.
- c) Im Bewusstsein, dass eine tiergerechte Haltung auch Kompromisse einschliessen kann, betrachtet der Tierarzt dennoch die artspezifischen Ansprüche des Tieres als wichtig. Er unterstützt alle präventiven Massnahmen, welche Verstösse gegen diese Ansprüche verhindern helfen; treten dennoch offensichtliche Verstösse auf, so setzt er sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für deren Behebung ein.
- d) Er trägt durch Aufklärung und Beratung die Mitverantwortung, dass auf die physiologischen und verhaltensgemässen Bedürfnisse eines Tieres Rücksicht genommen wird.
- e) Die Tiere haben Anrecht auf eine artgemässe und den hygienischen Anforderungen entsprechende Umgebung. Der Tierarzt soll den Tierbesitzer in seinen Anstrengungen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen der Tiere beraten und unterstützen.
- f) Die Tiere sind ausreichend und angemessen zu ernähren.
- g) Der Tierarzt wirkt darauf hin, dass auf eine übertriebene Vermenschlichung der Tiere verzichtet wird.

- h) Der Tierarzt ist mit seinen medizinischen Handlungen für das Wohlbefinden des Tieres verantwortlich. Er soll ihm seine Hilfe ohne unnötiges Leiden angedeihen lassen; sie soll immer mit einer guten, der Art angepassten Lebensqualität vereinbar sein.
- i) Der Tierarzt nimmt im Rahmen seiner Möglichkeiten auf die Zucht in der Weise Einfluss, dass die artspezifischen Bedürfnisse des Tieres gewahrt werden.
- k) Der Tierarzt hat sich in Tierschutzfragen laufend durch Studium der Fachliteratur und der Gesetzestexte sowie wenn möglich durch den Besuch von Fachtagungen und -kursen über die geltenden oder neuen Vorschriften zu informieren.

2. Nutztiere/Heimtiere

2.1 Nutztiere

- a) Unter Nutztieren verstehen wir diejenigen Tiere, die zur Produktion von Nahrungsmitteln oder anderen tierischen Produkten genutzt werden.
- b) Alle Massnahmen, die das Tier zur Erbringung von Leistungen forcieren, welche seine physiologischen Grenzen übersteigen oder auf seine Gesundheit negative Konsequenzen haben, lehnt der Tierarzt ab.
- c) Der Tierarzt wirkt durch kompetentes Beraten, Aufklären, Informieren, Ueberzeugen und Mahnen des Tierhalters auf eine tiergerechte Haltung der Nutztiere hin. Er weist namentlich darauf hin, dass die Tiere genügend Platz, Auslauf und Bewegung, Beschäftigung, Sozialkontakt, ferner gutes Stallklima, ausreichend Licht, geeignete Stalleinrichtungen sowie gute Pflege und Fütterung benötigen. Er betont, dass von tiergerecht gehaltenen Tieren auch gute Produktionsleistungen erwartet werden können.
- d) Der Tierarzt informiert den Tierhalter über die geltenden Tierschutzbestimmungen. Stellt er tierschutzwidrige Zustände fest, hält er den Tierhalter zur Behebung der Mängel an. Bei schweren Missständen leitet er ein Strafverfahren ein.
- e) Erachtet sich der Tierarzt bei der Beurteilung eines Tierschutzfalls als befangen, so kann er im Rahmen seiner amtlichen Tätigkeit den Ausstand erklären. Keinesfalls darf es geschehen, dass der Tierarzt den Klienten vor Kontrollen schützt oder krasse Tierschutzmissstände nicht zur Untersuchung weitermeldet.
- f) Der Tierarzt führt schmerzhaftige Eingriffe an Nutztieren wie z. B. Kastration, Enthornen, Schwanzkürzen und andere Massnahmen nach dem neuesten fachtechnischen Stand in bezug auf Durchführung und Verwendung einer Anästhesie durch. Er wirkt darauf hin, dass solche Eingriffe nur durchgeführt werden, wenn sie unbedingt nötig sind, und dass sie, wenn die Durchführung durch den Tierhalter selber zugelassen ist, fachgerecht vorgenommen werden.

2.2 Heimtiere

- a) Wird der Tierarzt über den Kauf oder die Aufnahme eines Tieres um Rat gefragt, so ist er gehalten, dass er die Verantwortlichkeiten und die ethische Haltung dem Tier gegenüber hervorhebt und auch auf die Konsequenzen hinweist, die sich mit der Haltung eines Heimtieres ergeben.

- b) Es sollen keine Behandlungen vorgenommen werden, die mit einer der Art angepassten Lebensqualität nicht vereinbar sind; dies gilt insbesondere auch bei altersbedingten Leiden. Bei Eingriffen am Tier, welche wohl gesetzlich erlaubt sind, jedoch ausschliesslich ästhetischen Zielen dienen, soll der Tierarzt beim Tierbesitzer auf deren Unterlassung hinwirken.
- c) Die Euthanasie soll nach den Regeln der medizinischen Kunst, nach einer präzisen Diagnose und Prognose sowie im Respekt gegenüber dem Tier und seinem Besitzer durchgeführt werden.
- d) Der Tierarzt soll im Bereich der Ernährung unabhängig, begründet und gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse beraten.
- e) Der Tierarzt soll den Tierbesitzer zu einem körperlichen Training seines auch kleinen Tieres ermutigen.
- f) Er soll im Bereich Erziehung und Dressur im Rahmen seiner Möglichkeiten beraten und, wenn notwendig, soll die Unterstützung eines Dressurfachmannes in Anspruch genommen werden.
- g) Den Familien mit Kindern soll bewusst gemacht werden, dass ein Tier kein Spielzeug ist, und dass Hunde, Katzen und andere Heimtiere wie Kaninchen oder Meerschweinchen nicht zur Befriedigung einer vorübergehenden Laune dienen.
- h) Der Tierarzt soll sich im Kontakt mit Kynologen, Züchtern, Heimtierbesitzern, Volieren und Tierhaltereien für gute Lebensbedingungen der betroffenen Tierarten einsetzen.

3. Tierzucht und Gentechnologie

- a) Der Tierarzt anerkennt, dass das Recht des Menschen zur Nutzung von Tieren bei Eingriffen in die Erbsubstanz einer Kontrolle und sorgfältigen Abklärung bedarf; grundsätzlich ist bei Zuchtverfahren die körperliche Integrität der Tiere sicherzustellen. Geleitet vom Grundsatz, Krankheiten und damit Leiden zu lindern, anerkennt und unterstützt der Tierarzt züchterische Massnahmen, die diesen Zielen dienen.
- b) Die Anwendung von genmanipulatorischen Produkten zu therapeutischen Zwecken und von solchen zur Leistungssteigerung ist wegen heute nicht genügend erkennbarer Konsequenzen auf Tier und Mensch in jedem Fall zu bewerten und einem Bewilligungsverfahren zu unterziehen.
- c) Die Grundlagenforschung im Bereich der Genmanipulation (Erkenntnisgewinn) ist nach den Grundsätzen der Tierschutzgesetzgebung durchzuführen. Die Tierärzteschaft tritt dafür ein, dass alle genmanipulatorischen Verfahren, soweit sie die Veterinärmedizin betreffen, zu bewerten und einem Bewilligungsverfahren zu unterziehen sind.
- d) Ethischen Fragen kommt, neben ökologischen und ökonomischen Aspekten wegen Nicht-Vorhersehbarkeit möglicher negativer Auswirkungen der Genmanipulation auf das Einzeltier und die Tierhaltung, eine besondere Bedeutung zu.
- e) Vorbehalten bleiben ausserdem die Richtlinien der Schweizerischen Kommission für biologische Sicherheit in Forschung und Technik (SKBS).

4. Verwaltung/Amtstierärztliche Tätigkeit/Schlachthofwesen/Tiertransporte

4.1. Verwaltung/Amtstierärztliche Tätigkeit

Seit Inkrafttreten der Tierschutzgesetzgebung gehört für die Tierärzte in den kantonalen Veterinärämtern und für einen Teil der amtlichen Kreis-, Bezirks- oder Kontrolltierärzte die Tätigkeit für den Vollzug der Gesetzgebung, für die Tierärzte im Bereich Tierschutz des Bundesamtes für Veterinärwesen die Tätigkeit für die Oberaufsicht zur Berufsverpflichtung. Der Tierarzt in diesen Funktionen hat:

- a) sich vorbehaltlos, kompetent für die konsequente Durchsetzung der Tierschutzvorschriften in allen Bereichen und der Grundsätze des Tierschutzes einzusetzen;
- b) zur sachgerechten, umfassenden Information der Tierhalter und Forscher über die Tierschutzvorschriften beizutragen;
- c) gemeldete und mutmassliche Verstösse gegen die Tierschutzvorschriften rasch, sachgerecht, unvoreingenommen, kompetent und konsequent abzuklären, und gegebenenfalls die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Tiere zu treffen;
- d) Stellungnahmen zu Tierschutzfällen sorgfältig, objektiv und in Kenntnis der geltenden Vorschriften und Tierschutzgrundsätze zu verfassen.

4.2 Schlachtviehbetäubung

Der praktizierende Tierarzt, tierärztliche Fleischschauer und Amtstierarzt hat im Bereich der Schlachtviehbetäubung:

- sich im Rahmen der Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung und der Fleischschauverordnung konsequent für die Einhaltung der Tierschutzvorschriften und die Beachtung der Grundsätze einer raschen, möglichst schonenden Betäubung der Schlachttiere einzusetzen;
- die Anlieferung der Tiere regelmässig zu überwachen, auf den schonenden Einsatz von Treibhilfen, das Vermeiden von Misshandlungen, die schonende Behandlung und die Absonderung nicht gehfähiger Tiere hinzuwirken;
- die Einstellung und Betreuung der Tiere zu überwachen, namentlich auch auf den Schutz vor extremen Witterungseinflüssen, das Tränken, das Melken von laktierenden Kühen bei langen Wartezeiten und gute Haltungseinrichtungen hinzuwirken;
- die Betäubung und das Entbluten der Tiere regelmässig zu überwachen, namentlich auf den Einsatz geeigneter, gut ausgebildeter Personen in genügender Anzahl, eine regelmässige Instruktion des Personals, die Sicherstellung einer fachgerechten Betäubung und Entblutung mit gut bedienten und gewarteten Apparaten hinzuwirken;
- bei tierschutzwidriger Haltung, bei Misshandlung und nicht fachgerechter Betäubung und Entblutung von Schlachttieren rasch und konsequent Massnahmen zur Behebung der Missstände zu treffen.

4.3 Tiertransporte

Der praktizierende Tierarzt, tierärztliche Fleischschauer und Amtstierarzt hat bei der Anlieferung von Schlachttieren und bei anderen Tiertransporten:

- den Transport von Tieren bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu überwachen;
- namentlich auf einen besonders schonenden Transport kranker und verletzter Tiere, das schonende Treiben der Tiere, das Verwenden geeigneter Rampen, Böden, Trennwände usw., nicht zu hohe Besatzdichten in Transportfahrzeugen und -behältern, genügend Frischluftzufuhr und Schutz vor schädlicher Witterung hinzuwirken;
- bei tierschutzwidrigem Transport von Tieren rasch und konsequent die notwendigen Massnahmen zur Behebung von Missständen zu treffen;
- nicht transportfähige Tiere sofort schlachten zu lassen;
- sich an Stelle von längeren Schlachtviehtransporten für den Transport von Fleisch einzusetzen.

5. Tierversuche

- a) Der Tierarzt akzeptiert die Durchführung von Tierversuchen nach den Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung. Er setzt sich dafür ein, Tierversuche so weit als möglich zu ersetzen und mit einer möglichst geringen Zahl von Versuchstieren und mit möglichst geringer Belastung der Tiere auszukommen, ohne aber dem Menschen die Erfüllung seiner Schutzansprüche und seines Strebens nach Erkenntnisgewinn (Grundlagenforschung) vorzuenthalten oder die Verbesserung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere zu schmälern.
- b) In der Haltung und der Zucht von Versuchstieren wirkt der Tierarzt auf die Einhaltung der Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung hin. Er setzt sich namentlich für ausreichend grosse Käfige, Boxen und Gehege, ausreichende Beschäftigung der Tiere, geeignete Strukturierung der Käfige, gute Pflege und Betreuung und wenn möglich Sozialkontakt der Tiere ein.
- c) Der Tierarzt setzt sich kraft seiner Ausbildung und Kenntnisse dafür ein, dass unnötige Versuche in der ganzen Schweiz vermieden werden, und dass unnötige juristische oder gesetzliche Auflagen, vor allem im Gebiet der Toxikologie, abgebaut werden. Im weiteren macht er seinen Einfluss geltend, dass wenn immer möglich "niedrigere" Spezies verwendet werden. Er hat die moralische Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass den Tieren nicht unnötig Schmerz zugefügt wird, und dass ein Tier in einem Zustand des nicht beeinflussbaren Schmerzens sofort durch eine geeignete Methode getötet wird.
- d) Bei schmerzhaften Eingriffen richtet er sein besonderes Augenmerk auf die Anästhesie und postoperative Analgesie.
- e) Im weiteren ist der Tierarzt mitverantwortlich, dass die "Ethischen Grundsätze und Richtlinien für wissenschaftliche Tierversuche" der Schweizerischen Akademien der Medizinischen Wissenschaften und der Naturwissenschaften bei allen Tierversuchen beachtet werden.

6. Sport mit Tieren

- a) Der Tierarzt akzeptiert die nicht missbräuchliche, verantwortungsvolle Nutzung von Tieren in den verschiedenen Disziplinen des Sports. Er betrachtet den Leistungsausweis dabei als wesentlichen Faktor zur Erhaltung einer gesunden Tierrasse.
- b) Er setzt sich durch Aufklärung breiter Kreise dafür ein, dass Tiere vor unsachgemäßem Umgang und ungerechtfertigter Zufügung von Schmerzen, Leiden und Schäden geschützt werden. So lehnt der Tierarzt Eingriffe und Medikationen ab, die die Leistung beeinflussen oder die Integrität des Körpers verändern oder stören. Dies betrifft vor allem die Ausbildung und Verwendung von Pferden, indem auf Veranlagung, Leistungsbereitschaft, Ausbildungsstand und Gesundheit Rücksicht genommen werden muss. Es darf von einem Tier keine Leistung verlangt werden, die zu bewältigen es weder psychisch, physisch noch gesundheitlich in der Lage ist.

7. Zoo, Zirkus und Wildtierhaltung

- a) Der in Zoo, Zirkus und in der übrigen Wildtierhaltung tätige Tierarzt hat dafür zu sorgen, dass die Tiere artgerecht und gesetzeskonform gehalten werden.
- b) Er achtet insbesondere darauf, dass
 - die Gehege und Käfige den natürlichen Bedürfnissen der Tiere möglichst entsprechen und ausreichend gross und strukturiert sind,
 - den Tieren Beschäftigungs- und Bewegungsmöglichkeiten geboten werden und die Tiere wenn möglich Sozialkontakte haben.